



§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für die Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nachfolgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet:
1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 Verwaltungsgebühren

Es findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung Anwendung. Darüber hinaus wird für folgendes Verwaltungshandeln eine Verwaltungsgebühr erhoben:

Bestätigung Urnengrab 15 €

§ 5 Benutzungsgebühren

1. Bestattung
 - a) Personen im Alter von 10 Jahren und mehr Jahren 780 €
 - b) Personen im Alter von 3 bis unter 10 Jahren 290 €
 - c) Tieferlegung bei a) und b) ein Zuschlag von je 260 €
2. Beisetzung von Aschen
 - a) ohne Urnenröhren 370 €
 - b) mit Urnenröhren (z.B. KUGA 2) 300 €
3. Benutzung der
 - a) Aussegnungshalle 370 €
 - b) einer Leichenzelle 170 €
4. Es werden folgende Nutzungsgebühren für die Grabstätte erhoben:
 1. Überlassung eines Reihengrabes

a)	Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	1.570 €
b)	Personen im Alter von 3 bis unter 10 Jahren	250 €
2.	Überlassung eines Urnenreihengrabes	
a)	Überlassung eines Urnenreihengrabes sowie die Beisetzung weiterer Urnen in bestehenden Reihen-/Urnengräber	960 €
b)	als Urnenrasengrab (inkl. Pflege)	1.100 €
c)	als Baumurnengrab (inkl. Pflege)	1.340 €
d)	als Baumurnengrab – Gemeinschaftsanlage (inkl. Pflege)	940 €
e)	als Urnengrab im Stelenhain	1.230 €
3.	Überlassung eines Grabes in einem genossenschaftlich gepflegten Grabfeld	
a)	Wiesengrab (Erdreihengrab)	1.680 €
b)	Urnenreihengrab	830 €
c)	Urnenwahlgrab (Nutzungszeit 20 Jahre)	1.350 €
4.	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
a)	für ein zweistelliges Wahlgrab (Nutzungszeit 30 Jahre)	3.170 €
b)	für ein zweistelliges Wahlgrab mit Tieferlegung (Nutzungszeit 30 J.)	7.520 €
c)	für ein einstelliges Wahlgrab mit Tieferlegung (Nutzungszeit 30 Jahre)	3.210 €
d)	für ein Urnenwahlgrab (Nutzungszeit 20 Jahre)	1.350 €
e)	für ein Urnentafelgrab (Nutzungszeit 20 Jahre)	2.280 €
f)	für ein Rasenurnenwahlgrab (Nutzungszeit 20 Jahre)	1.700 €
g)	für ein Baumurnenwahlgrab (Nutzungszeit 20 Jahre)	2.210 €
h)	für ein Baumurnenwahlgrab in Gem.anlage (Nutzungszeit 20 Jahre)	1.350 €
i)	für ein Urnenwahlgrab im Stelenhain (Nutzungszeit 20 Jahre)	1.870 €
j)	für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts	
1.	für die Dauer einer Nutzungsperiode	
a)	für ein zweistelliges Wahlgrab (Nutzungszeit 25 Jahre)	2.640 €
b)	für ein zweistelliges Wahlgrab mit Tieferlegung (Nutzungszeit 25 Jahre)	6.270 €
c)	für ein einstelliges Wahlgrab mit Tieferlegung (Nutzungszeit 25 Jahre)	2.680 €
d)	für ein Urnenwahlgrab (Nutzungszeit 15 Jahre)	1.010 €
e)	für ein Urnentafelgrab (Nutzungszeit 15 Jahre)	1.710 €
f)	für ein genossenschaftl. Urnenwahlgrab (Nutzungszeit 15 Jahre)	1.010 €
g)	für ein Rasenurnenwahlgrab (Nutzungszeit 15 Jahre)	1.280 €
h)	für ein Baumurnenwahlgrab (Nutzungszeit 15 Jahre)	1.660 €
i)	für ein Baumurnenwahlgrab in Gem.anlage (Nutzungszeit 15 J.)	1.020 €
j)	für ein Urnenwahlgrab im Stelenhain (Nutzungszeit 15 Jahre)	1.400 €
2.	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuerten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.	
5.	Gebühren für sonstige Leistungen	
1.	Benutzung des Sezierraumes, je Fall	140 €
2.	Mithilfe bei der Beisetzung	tats. Aufwand
3.	Ausgraben und Umbetten von Leichen	tats. Aufwand
4.	Zuschlag für die Leistungen nach Ziffer 1, 2 und 3 in besonders erschwerten Fällen	50 %
5.	Leichenträger pro Person	tats. Aufwand
6.	Leistungen, für die in dieser Satzung kein Betrag enthalten ist und die nach Stunden bemessen werden	tats. Aufwand
6.	Auswärtigenzuschlag	

Für die Bestattung von auswärts überführten Personen, die vor Ihrem Tode keinen Erstwohnsitz in der Stadt Renningen hatten, werden auf die Gebühren der Ziffern 3 und 5.1., 150 % und der Ziffer 4, 30 % Zuschlag erhoben.

7. Soweit die Stadt nach § 19 Abs. 5 der Friedhofsordnung die eine Grabstätte umgebenden Plattenwege verlegt, werden die auf eine Grabstätte entfallenden Kosten als Gebühr in nachfolgender Höhe je Grabart erhoben:
 - a) für ein einstelliges Grab 890 €
 - b) für ein Urnengrab 440 €
8. Für die Bestattung von Kleinkindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr werden keine Bestattungsgebühren erhoben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.